

## Entwurf

**Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Einfache Flüssigkeitsmaße geändert werden**

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Einfache Flüssigkeitsmaße, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 6/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 lautet der letzte Satz:

„Maßbehältnis-Flaschen, Fässer, Schankgefäße, Ausschank- und Umfüllmaße fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.“

2. In § 2 wird der Ausdruck „BGBl. Nr. 785/1992“ durch den Ausdruck „BGBl. Nr. 785/1992 in der Fassung BGBl. II Nr. 31/2016“ ersetzt und dem § 2 wird der Satz „Einfache Flüssigkeitsmaße, die nicht allen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung mit Bescheid.“ angefügt.

3. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „1 l,“ der Ausdruck „1,5 l,“ und nach dem Ausdruck „2 l,“ der Ausdruck „2,5 l,“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Maße aus Glas“ ein Beistrich und die Wortfolge „formbeständigem Kunststoff oder Keramik“ eingefügt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

**„Statistische Prüfung**

**§ 10a.** (1) Die Eichung von Einfachen Flüssigkeitsmaßen gemäß § 1 Z 1 kann auf Grundlage der Überprüfung jedes einzelnen Maßes oder einer statistischen Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Einfachen Flüssigkeitsmaße eines Loses sind mit einer Losbezeichnung zu kennzeichnen.

(3) Grundsätzlich dürfen nur Maße des gleichen Herstellers, mit gleicher Gestalt, gleichem Werkstoff, gleichem Nenninhalt und gegebenenfalls gleicher Zulassung zusammengefasst werden.

(4) Es gelten die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Stichprobenanweisungen.

Um für die Lose bis zu einem Losumfang von 10 000 Maßen eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit zu erreichen, kann auch eine für einen größeren Losumfang geltende Stichprobenanweisung mit entsprechend größerem Stichprobenumfang gewählt werden. Ein Wechsel der gewählten Stichprobenanweisung während der Prüfung ist nicht zulässig.

Tabelle 1

Einfach-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichproben- Umfang	Anzahl der fehlerhaften Maße	
			Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurückweisung des Loses

1	bis 1 200	50	1	2
2	1 201 bis 3 200	80	3	4
3	3 201 bis 10 000	125	5	6
4	10 001 bis 35 000	200	10	11

Tabelle 2

## Doppel-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichprobe	Stichprobenumfang	Kumulativer Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Maße **)		
					Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurückweisung des Loses	Kriterium für erforderliche 2. Stichprobe *)
1	bis 1 200	erste	32	32	0	2	1
		zweite	32	64	1	2	
2	1 201 bis 3 200	erste	50	50	1	4	2-3
		zweite	50	100	4	5	
3	3 201 bis 10 000	erste	80	80	2	5	3-4
		zweite	80	160	6	7	
4	10 001 bis 35 000	erste	125	125	5	9	6-8
		zweite	125	250	12	13	

\*) Eine zweite Stichprobe mit dem gleichen Umfang wie die erste Stichprobe ist dann aus dem Los zufällig zu entnehmen, wenn die in dieser Spalte angegebenen fehlerhaften Maße in der ersten Stichprobe enthalten sind.

\*\*\*) In den Zeilen „zweite Stichprobe“ bezieht sich die Anzahl der fehlerhaften Maße jeweils auf den kumulativen Stichprobenumfang.

(5) Wird ein Los angenommen, so gelten alle Maße als geeicht, mit der Ausnahme derjenigen Maße mit negativem Prüfergebnis. Wenn ein Los die Annahmekriterien nicht erfüllt, so können die Maße, die dieses Los bilden, einer Einzelüberprüfung unterzogen werden, um die Eichung von Maßen, die diesen Eichvorschriften beziehungsweise der besonderen Zulassung entsprechen, zu ermöglichen. Fehlerhafte Maße dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet werden. Ein allenfalls bereits angebrachter Eichstempel ist zu entwerfen.“

6. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der besonderen Zulassung von Einfachen Flüssigkeitsmaßen können von den Abs. 1 bis 4 abweichende Regelungen für die Stempelung festgelegt werden.“

7. Dem § 12 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Änderungen in §§ 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 10a sowie § 11 Abs. 5 in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. x/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) Diese Verordnung in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. x/2021 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2021/xxx/A).“